

Soziale Sicherung und Übergänge in den Ruhestand

9.1 Soziale Sicherung

Janina Hundenborn, Heiko Pfaff,
Johannes Proksch, Andrea Wolff

Statistisches Bundesamt
(Destatis)

Ein menschenwürdiges Dasein für alle Bürgerinnen und Bürger zu sichern, ist wesentliches Ziel der Sozialgesetzgebung in Deutschland. Hierzu gehören beispielsweise das Schaffen gleicher Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, sowie der Schutz und die Förderung der Familie. Zudem soll die Sozialgesetzgebung den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abwenden oder ausgleichen.

Ein hoher Anteil der Ausgaben der öffentlichen Haushalte (einschließlich der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit) fließt daher heutzutage in die soziale Sicherung. Die politischen Debatten über eventuell notwendige Reformen beziehungsweise Weiterentwicklungen der sozialen Sicherungssysteme – insbesondere auch in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen – bleiben somit sicherlich auch in den kommenden Jahren überaus spannend.

9.1.1 Sozialbudget

Einen Überblick über das System der sozialen Sicherung bietet das Sozialbudget der Bundesregierung. Hier werden die verschiedenen Leistungen des Sicherungssystems jährlich zusammengestellt. Die

Leistungen des Sozialbudgets beliefen sich 2022 für Deutschland auf insgesamt 1 178,5 Milliarden Euro. Die Sozialleistungsquote – also das Verhältnis dieser Sozialleistungen im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt – betrug 2022 für Deutschland knapp 31 %. Die Leistungen des Sozialbudgets insgesamt und der Sozialversicherungssysteme sind konsolidiert um die Beiträge des Staates. Entsprechend sind die Gesamtsummen des Sozialbudgets niedriger als die addierten Werte aus den einzelnen Institutionen. Die verwendeten Angaben für 2022 sind dabei geschätzt. Eine ausführliche Publikation zum Sozialbudget ist im Internetangebot des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de>) zu finden.

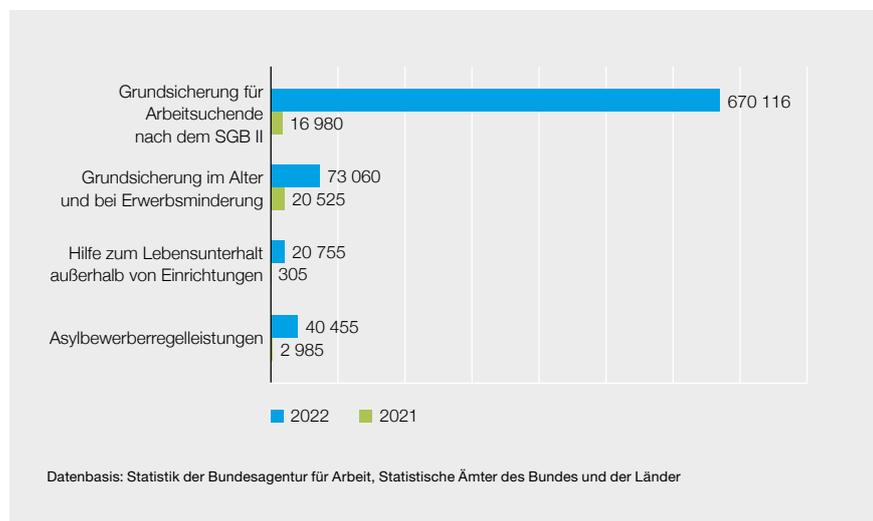
Im Jahr 2022 floss der größte Anteil des Sozialbudgets in die »Sozialversicherungssysteme«. Die Leistungen der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie der Unfallversicherung beliefen sich dabei zusammen auf 716,8 Milliarden Euro. Die »Förder- und Fürsorgesysteme« bildeten mit 223,9 Milliarden Euro das zweitgrößte System im Sozialbudget. Zu diesem Leistungsbereich gehören der Familienleistungsausgleich sowie das Elterngeld. Außerdem sind die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die sonstige Arbeitsförderung

► **Tab 1 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung am Jahresende 2022**

	Empfängerinnen und Empfänger
Gesamtregelleistungen nach dem SGB II insgesamt (Dezember)	5 398 210
↳ Arbeitslosengeld II	3 836 743
↳ Sozialgeld	1 561 467
Mindestsicherungsleistungen im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII insgesamt	1 317 300
↳ Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (am Jahresende)	128 020
↳ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Dezember)	1 189 280
Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Jahresende)	486 125
Insgesamt	7 201 635

Jahresende ist der Stichtag 31.12. und Dezember beinhaltet den ganzen Monat.
Datenbasis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (SGB II), Statistische Ämter des Bundes und der Länder

► **Abb 1 Empfängerinnen und Empfänger von sozialer Mindestsicherung am Jahresende 2022 mit ukrainischer Staatsangehörigkeit**



und die Ausbildungs- und Aufstiegsförderung hier zugeordnet, des Weiteren auch die Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie das Wohngeld.

Für die »Arbeitgebersysteme« wurden insgesamt 106,9 Milliarden Euro aufgewendet. Hierzu zählen die Entgeltfortzahlungen zum Beispiel im Krankheitsfall, die betriebliche Altersversorgung und die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sowie sonstige Arbeitgeberleistungen. Die »Systeme des öffentlichen Dienstes« umfassten 2022 rund 92,4 Milliarden Euro. Wie bei den »Sozialversicherungssystemen« steht auch hier die Altersversorgung, und zwar die des öffentlichen Dienstes, im Vordergrund.

Die »Sondersysteme« hatten zusammen einen Leistungsumfang von 43,4 Milliarden Euro. Dazu zählen die private Kranken- und Pflegeversicherung, die private Altersvorsorge sowie die Versorgungswerke für freiberuflich Tätige und die Alterssicherung der Landwirte. Die Bedeutung der »Entschädigungssysteme« verliert mit zunehmendem Abstand von der Zeit des Nationalsozialismus (1933 bis 1945) an Gewicht. Im Jahr 2022 wurden 2,8 Milliarden Euro für Entschädigungen verschiedener Art ausgegeben.

9.1.2 Mindestsicherungssysteme

Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme sind finanzielle Hilfen

des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen ausbezahlt werden. Dazu zählen in der Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik folgende Leistungen:

- Gesamtregelleistungen (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

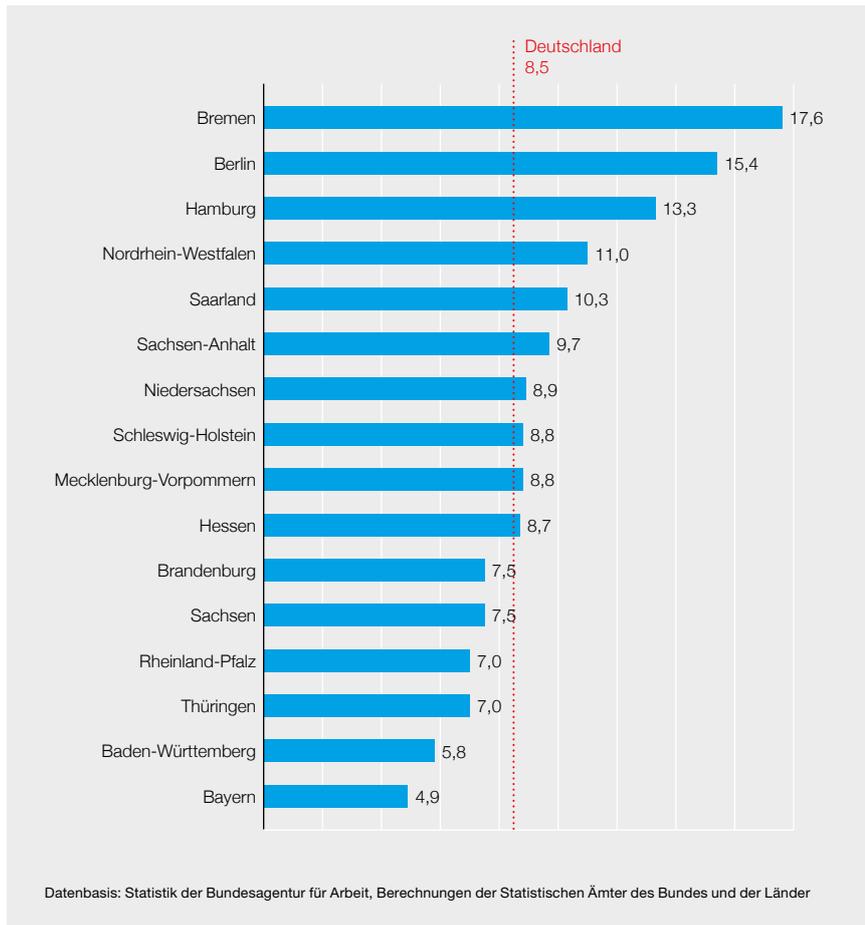
Am Jahresende 2022 erhielten in Deutschland insgesamt etwa 7,2 Millionen Menschen die oben genannten Transferleistungen, um ihren grundlegenden Lebensunterhalt zu bestreiten. Damit waren 8,5 % der in Deutschland lebenden Menschen auf existenzsichernde finanzielle Hilfen des Staates angewiesen. ► [Tab 1](#)

Gegenüber dem Jahresende 2021 erhielten demnach insgesamt 8,7 % mehr Menschen Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme. Damals erhielten 6,6 Millionen Menschen entsprechende Leistungen. Deren Anteil an der Gesamtbevölkerung lag zum Jahresende 2021 bei 8,0 % und damit auf dem niedrigsten Stand seit Beginn der Berechnungen im Jahr 2006.

Der starke Anstieg der Empfängerinnen und Empfänger sozialer Mindestsicherungsleistungen im Jahr 2022 geht auf die hohe Zahl leistungsberechtigter Geflüchteter aus der Ukraine zurück. Zum Jahresende 2021 erhielten in Deutschland knapp 41 000 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme. Am Jahresende 2022 hatten knapp 804 000 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit Anspruch auf entsprechende Leistungen. Dies entspricht einem Anstieg von 1 871 % beziehungsweise in etwa einer Verzwanzigfachung. ► [Abb 1](#)

Im Bundesländervergleich waren vor allem Menschen in den Stadtstaaten, gefolgt von Nordrhein-Westfalen und dem

► **Abb 2 Empfängerinnen und Empfänger von sozialer Mindestsicherung am Jahresende 2022 – Anteil an der Gesamtbevölkerung in Prozent**



Saarland verstärkt auf Leistungen der Mindestsicherung angewiesen. In Bremen war ihr Anteil mit 17,6 % an der Bevölkerung am höchsten, gefolgt von Berlin mit 15,4 %. Besonders selten bezogen die Menschen in den südlichen Bundesländern Leistungen der Mindestsicherung. So erhielten Ende 2022 in Bayern 4,9 % und in Baden-Württemberg 5,8 % der Einwohnerinnen und Einwohner entsprechende Leistungen. ► [Abb 2](#)

Gesamtregelleistungen nach dem SGB II

Der mit Abstand größte Anteil an den Empfängerinnen und Empfängern von Mindestsicherungsleistungen entfiel wie in allen Vorjahren auf die Gesamtregelleistungen Arbeitslosengeld (ALG II) und

Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). ALG II erhalten erwerbsfähige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze für den Rentenbeginn nach Paragraph 7a SGB II noch nicht erreicht haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Ihre im Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (vor allem Kinder) erhalten Sozialgeld. ► [Info 1](#)

Die umgangssprachlich mit »Hartz IV« bezeichneten Leistungen der »Grundsicherung für Arbeitsuchende« nach dem SGB II wurden im Dezember 2022 an insgesamt knapp 5,4 Millionen regelleistungsberechtigte Personen ausgezahlt.

Unter den Regelleistungsberechtigten waren nach Angaben der Statistik der

► Info 1 Bürgergeld

Zum 1. Januar 2023 ist das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) in Kraft getreten. Zum Jahresende 2022 und damit auch für den hier berücksichtigten Berichtszeitraum galten somit noch die bisherigen Begriffe des Arbeitslosengeldes II (ALG II) für erwerbsfähige Leistungsberechtigte beziehungsweise des Sozialgeldes für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Die Bezeichnungen wurden ab 1. Januar 2023 durch das Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte beziehungsweise Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte ersetzt.

Bundesagentur für Arbeit im Dezember 2022 rund 2,5 Millionen Ausländerinnen und Ausländer. Bezogen auf die ausländische Bevölkerung bis unter der Altersgrenze für den Rentenbeginn entsprach dies einem Anteil von 22 %.

Von den knapp 5,4 Millionen Regelleistungsberechtigten hatten 670 000 Personen und damit gut 12 % die ukrainische Staatsangehörigkeit. Am Jahresende 2021 erhielten lediglich knapp 17 000 Ukrainerinnen und Ukrainer Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Das sogenannte Sozialgeld erhielten nicht erwerbsfähige Familienangehörige von ALG-II-Empfängerinnen und -Empfängern. Im Dezember 2022 wurden knapp 1,6 Millionen Sozialgeldempfängerinnen und -empfänger registriert. Der Anteil an allen Regelleistungsberechtigten von Leistungen nach dem SGB II lag im Dezember 2022 bei 29 %. Die Sozialgeldbeziehenden waren zu 97 % Kinder unter 15 Jahren.

Am Jahresende 2022 erhielten knapp 221 000 nicht erwerbsfähige Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit Sozialgeld. Das entspricht rund einem Drittel der regelleistungsberechtigten Ukrainerinnen und Ukrainer (32,9 %). Am Jahresende 2021 hatte der entsprechende Anteil mit 1 700 nicht erwerbsfähigen ukrainischen Staatsangehörigen lediglich 9,8 % betragen.

Rund 3,8 Millionen der insgesamt 5,4 Millionen Regelleistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem SGB II waren im Dezember 2022 erwerbsfähig und erhielten ALG II. Hierbei war der Anteil von Frauen mit 53 % etwas höher als der der Männer (47 %). Unter den Ukrainerinnen und Ukrainern stieg die Anzahl der erwerbsfähigen Empfängerinnen und Empfänger von ALG II von rund 15 000 am Jahresende 2021 auf gut 449 000 Personen am Jahresende 2022.

Sozialhilfe nach dem SGB XII

Im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhielten am Jahresende 2022 rund 1,3 Millionen Menschen »Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen« oder »Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung«.

Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Die Sozialhilfe bildet das unterste soziale Auffangnetz für bedürftige Menschen. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten können, sowie deren im Haushalt lebende Kinder unter 15 Jahren.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII »Sozialhilfe« soll den Grundbedarf vor allem an Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Heizung decken (sogenanntes soziokulturelles Existenzminimum).

Ende 2022 erhielten in Deutschland insgesamt rund 226 000 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt, darunter 128 000 Personen außerhalb von Einrichtungen. Zu den Bezieherinnen und Beziehern sozialer Mindestsicherungsleistungen werden ausschließlich Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen gezählt. Damit werden Überschneidungen und Doppelzählungen mit den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen wie Wohn- oder

Pflegeheimen (nahezu deckungsgleicher Personenkreis) vermieden.

Knapp 39 000 der 128 000 Hilfeempfängerinnen und -empfänger außerhalb von Einrichtungen und damit beinahe ein Drittel waren am Jahresende 2022 Ausländerinnen und Ausländer (30 %). Unter ihnen waren knapp 21 000 Ukrainerinnen und Ukrainer. Gegenüber dem Jahresende 2021 (305 leistungsberechtigten Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit) ist das ein Anstieg von 6 705 %.

Am Jahresende 2022 waren rund 16 % der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen Kinder unter 18 Jahren. Die 128 000 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen lebten in 120 000 Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt. Im Durchschnitt bestand eine Personengemeinschaft aus knapp 1,1 beziehenden Personen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII »Sozialhilfe« erhalten dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren sowie Personen, die die Altersgrenze nach Paragraph 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können. ▶ [Info 2](#)

Knapp 1,2 Millionen Personen bezogen am Jahresende 2022 in Deutschland Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Deren Anzahl erreichte damit einen zwischenzeitlichen Höchststand. In der Bevölkerung ab 18 Jahren waren 1,7 % auf die Grundsicherung nach dem SGB XII angewiesen. Von den 1,2 Millionen Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern hatten knapp 531 000 Personen die Altersgrenze noch nicht erreicht (44,6 %). Sie erhielten Grundsicherungsleistungen aufgrund einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung. Diese Menschen werden dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich auch künftig

▶ Info 2

Altersgrenze für den Rentenbeginn

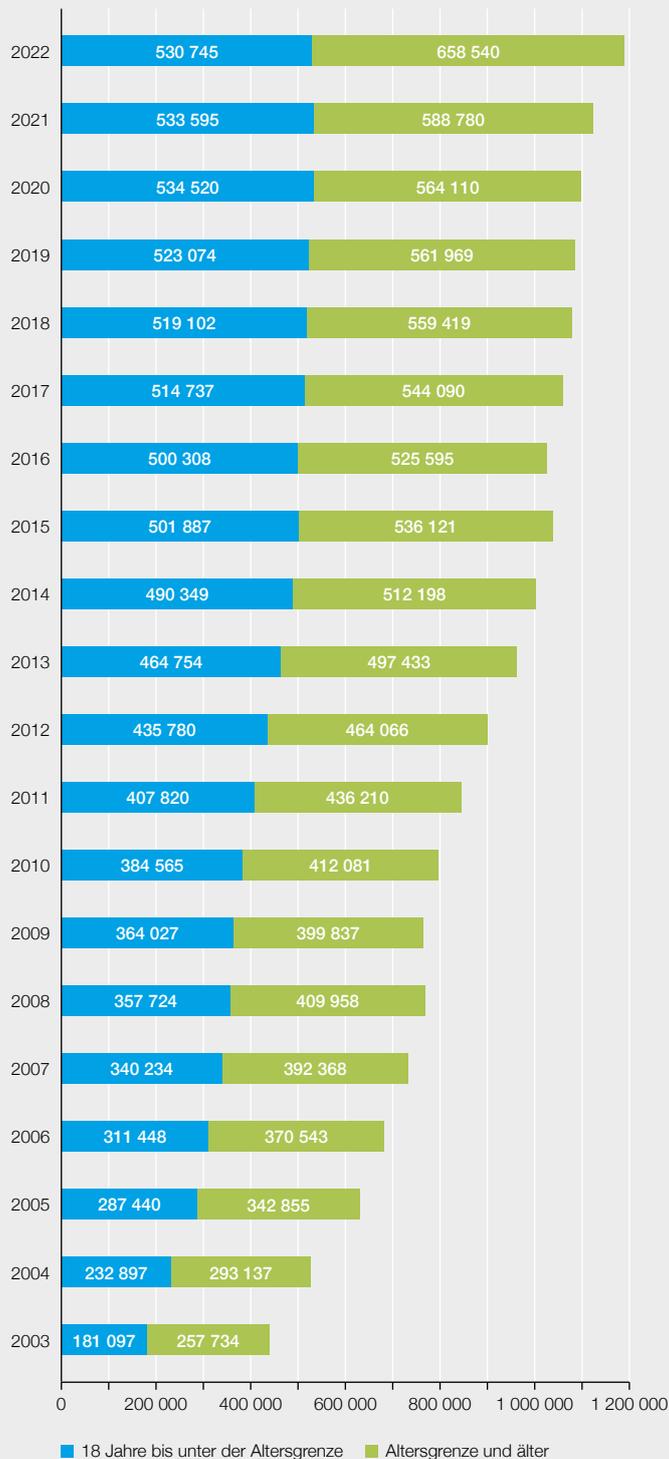
Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichten die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendeten. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 wird die Altersgrenze seit dem 1. Januar 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Für den Berichtszeitraum Dezember 2022 gilt eine Altersgrenze von 65 Jahren und 11 Monaten. In Bezug auf die Altersgrenze stehen für die Berechnung von Bezugsquoten Bevölkerungsdaten nach Geburtsmonat grundsätzlich nicht zur Verfügung. Daher wird zur Berücksichtigung der Verschiebung der Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre bei Berechnungen von Bezugsquoten eine Gleichverteilung der Geburten über das jeweilige Geburtsjahr unterstellt.

nicht mehr zur Verfügung stehen. Knapp 659 000 Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger (55,4 %) hatten die im Berichtszeitraum Dezember 2022 gültige Altersgrenze von 65 Jahren und 11 Monaten erreicht. Sie erhielten Grundsicherung im Alter. Damit konnten Ende 2022 deutschlandweit 3,7 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die die Altersgrenze erreicht oder überschritten hatten, ihren Lebensunterhalt lediglich mithilfe von Grundsicherungsleistungen abdecken. ▶ [Abb 3](#)

Geschlechtsspezifische Unterschiede bestehen dabei insbesondere auf regionaler Ebene: Während im früheren Bundesgebiet 4,2 % der Frauen, die die Altersgrenze erreicht hatten, Grundsicherung erhielten, waren es in den neuen Ländern und Berlin 2,3 % der Frauen in diesem Alter. Bei den gleichaltrigen Männern lag die Inanspruchnahme bei 3,9 % im Westen Deutschlands und bei 2,9 % im Osten Deutschlands.

Eine Ursache für die geringeren Grundsicherungsquoten der älteren Menschen in den ostdeutschen Bundesländern kann die höhere Erwerbsbeteiligung – vor allem die der Frauen – in der ehemaligen DDR sein. Daraus resultieren heute höhere Rentenansprüche, die meist zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter ausreichen. Eine weitere mögliche Ursache für die geringere Inanspruchnahme in Ostdeutschland ist ein geringeres Mietenniveau als in Westdeutschland.

► **Abb 3 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am Jahresende**



Datenbasis: Statistik zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen lag Ende 2022 bei 23,3 %. Von den insgesamt knapp 278 000 ausländischen Empfängerinnen und Empfängern hatten rund 73 000 die ukrainische Staatsbürgerschaft. Unter den ukrainischen Leistungsberechtigten hatten 96,6 % die Altersgrenze bereits erreicht und erhielten Grundsicherung im Alter. Lediglich 3,4 % von ihnen erhielten Leistungen wegen einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung. Am Jahresende 2021 hatten insgesamt lediglich knapp 21 000 Ukrainerinnen und Ukrainer Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.

Asylbewerberleistungen

In Deutschland lebende Asylbewerberinnen und -bewerber erhalten bei Bedarf Asylbewerberleistungen, um ihren Lebensunterhalt und ihre spezielle Bedarfssituation – beispielsweise bei Krankheit – zu sichern. Leistungsberechtigt sind ausländische Personen, die sich im Bundesgebiet aufhalten und die im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. ► [Info 3](#)

Ausländerinnen und Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten oder als Asylberechtigte anerkannt sind, sind hingegen nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG und können im Bedarfsfall Sozialhilfe erhalten. Sie werden in der Statistik über Asylbewerberleistungen nicht berücksichtigt. Hierzu zählen in der Regel auch Geflüchtete aus der Ukraine. Am Jahresende 2022 erhielten gut 486 100 Personen Asylbewerberleistungen (Regelleistungen). Die Zahl der leistungsbeziehenden Personen stieg gegenüber dem Vorjahr um 22,0 % an. ► [Abb 4](#)

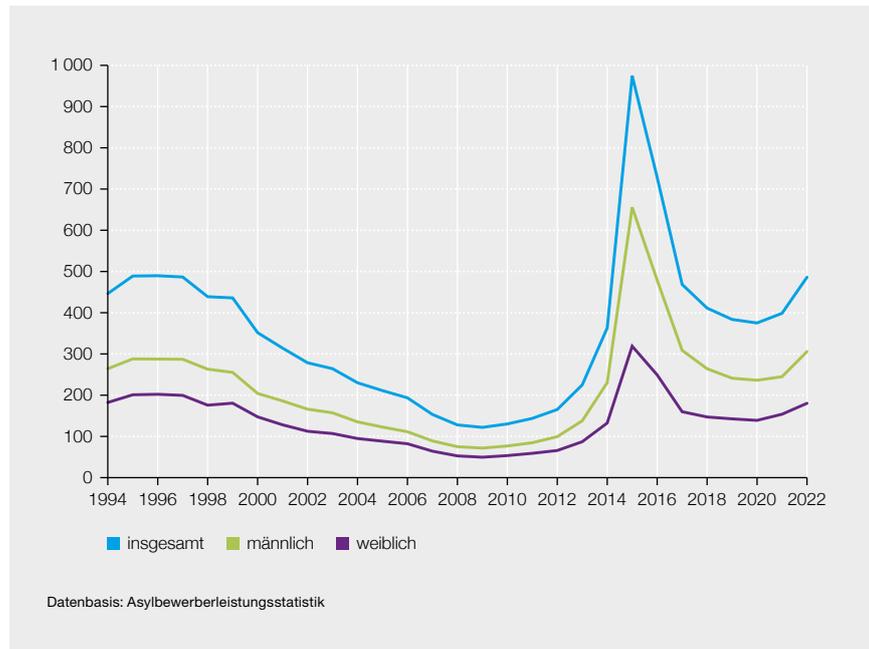
Die von der amtlichen Statistik nachgewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG umfassen die sogenannten Regelleistungen und die besonderen Leistungen. Die Regelleistungen dienen zur Deckung des täglichen Bedarfs und werden entweder in

► Info 3

Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungsberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine der in Paragraph 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen:

- Besitz einer Aufenthaltsgestattung
- Äußerung eines Asylgesuchs
- Personen, deren Einreise über einen Flughafen nicht oder noch nicht gestattet ist
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum subsidiären Schutz
- Besitz einer Duldung
- vollziehbare Ausreisepflicht, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist
- Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner oder minderjährige Kinder der genannten Personen, die nicht selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen
- Personen, die einen Folge- oder Zweitantrag stellen
- Personen mit erteilter Aufenthaltserlaubnis nach Paragraph 24 Absatz 1 AufenthG oder mit ausgestellter Fiktionsbescheinigung jeweils zwischen 24. Februar 2022 und 1. Juni 2022.

► Abb 4 **Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am Jahresende – in Tausend**

Form von Grundleistungen oder als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Die Grundleistungen sollen den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts decken. Unter besonderen Umständen können – anstelle der Sachleistungen – auch Wertgutscheine oder andere vergleichbare, nicht bare Abrech-

nungen sowie Geldleistungen erbracht werden. Zusätzlich erhalten die Empfängerinnen und Empfänger Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf). Die so gewährte individuelle Hilfeleistung ist insgesamt geringer als die korrespondierenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. In speziellen Bedarfssituationen werden besondere

Leistungen gewährt: Dazu gehören etwa Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Leistungen in Form von Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Aufnahmeeinrichtung beziehungsweise vergleichbaren Einrichtung, sowie sonstige Leistungen im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Knapp zwei Drittel (63 %) der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen am Jahresende 2022 waren Männer. Etwa die Hälfte aller Beziehenden und Bezieher (48 %) war jünger als 25 Jahre. Die meisten Beziehenden und Bezieher von Regelleistungen stammten aus Asien (52 %), gefolgt von Personen aus Europa (29 %) und Afrika (16 %). Die etwa 252 000 asiatischen Personen kamen vornehmlich aus Syrien (25 %), Afghanistan und dem Irak (jeweils 24 %).

Die rund 140 000 europäischen Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen stammten mit etwa 40 000 Personen beziehungsweise 29 % überwiegend aus der Ukraine. Letztere machten 8,3 % aller Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zum Jahresende 2022 aus. Am Jahresende 2021 hatten knapp 3 000 der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG die ukrainische Staatsangehörigkeit. Die weiteren Leistungsberechtigten aus Europa kamen am Jahresende 2022 mit 36 500 Personen und damit einem Anteil von 26 % aus der Türkei. Knapp 22 000 Personen beziehungsweise 16 % hatten die russische Staatsbürgerschaft.

Hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine mit Aufenthaltserlaubnis nach Paragraph 24 Aufenthaltsgesetz oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung, das heißt mit Nachweis des Bestehens eines vorläufigen Aufenthaltsrechts, wechselten spätestens am 31. August 2022 vom AsylbLG in das Sozialgesetzbuch SGB II oder SGB XII. Dennoch erhalten neu ankommende Personen aus der Ukraine bis zur Erteilung der erforderlichen Aufenthaltserlaubnis und Klärung der Einordnung zum SGB II oder SGB XII zunächst Leistungen nach dem AsylbLG.

9.1.3 Fördersysteme

Wohngeld

Das Wohngeld ist ein je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes wird es einkommensschwächeren Haushalten gewährt, damit diese die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können. Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss für Mietobjekte oder als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentum geleistet. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder, deren monatlichem Gesamteinkommen sowie der zu berücksichtigenden Miete beziehungsweise Belastung (ausführliche Informationen zum Thema Wohnen sowie Miete und Mietbelastung enthält Kapitel 6.1, Seite 237).

Zum Jahresende 2022 bezogen in Deutschland knapp 652 000 Haushalte Wohngeld. Das waren 1,6 % der Hauptwohnsitzhaushalte. Von den Wohngeldhaushalten waren rund 631 000 Haushalte (97 %) sogenannte reine Wohngeldhaushalte und knapp 21 000 Haushalte (3 %) wohngeldrechtliche Teilhaushalte. In reinen Wohngeldhaushalten leben ausschließlich wohngeldberechtigte Haushaltsmitglieder. Dagegen wohnen in Mischhaushalten wohngeldberechtigte und nicht wohngeldberechtigte Personen zusammen. Zum wohngeldrechtlichen Teilhaushalt zählen die wohngeldberechtigten Mitglieder eines Mischhaushalts.

Gegenüber dem Jahr 2021 stieg die Zahl der Wohngeldhaushalte insgesamt um etwa 9 % an. Während die Anzahl der reinen Wohngeldhaushalte um etwa 10 % zunahm, ging die Anzahl der wohngeldrechtlichen Teilhaushalte um 9 % zurück.

Der Anstieg insgesamt geht auch auf die zum Jahresanfang 2022 erfolgte Wohngeld-Dynamisierung zurück, die alle zwei Jahre das Wohngeld an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung anpasst. Das Wohngeld kommt in erster Linie Mieterinnen und Mietern zugute: Mehr als neun von zehn Wohngeldhaus-

halten (94 %) erhielten Ende 2022 ihr Wohngeld als Mietzuschuss. Der Rest (6 %) erhielt es als Lastenzuschuss, der Eigentümerinnen und Eigentümern gewährt wird.

Sowohl als Mietzuschuss als auch als Lastenzuschuss wird das Wohngeld überwiegend an kleinere Haushalte gezahlt. So wurde der Mietzuschuss am Jahresende 2022 zu 69 % an Ein- und Zweipersonenhaushalte gezahlt. Mehr als die Hälfte der Empfängerinnen und Empfänger eines Mietzuschusses (57 %) lebte allein. In den Haushalten mit Lastenzuschuss wohnten 52 % in Ein- und Zweipersonenhaushalten, jedoch lebten nur 37 % allein.

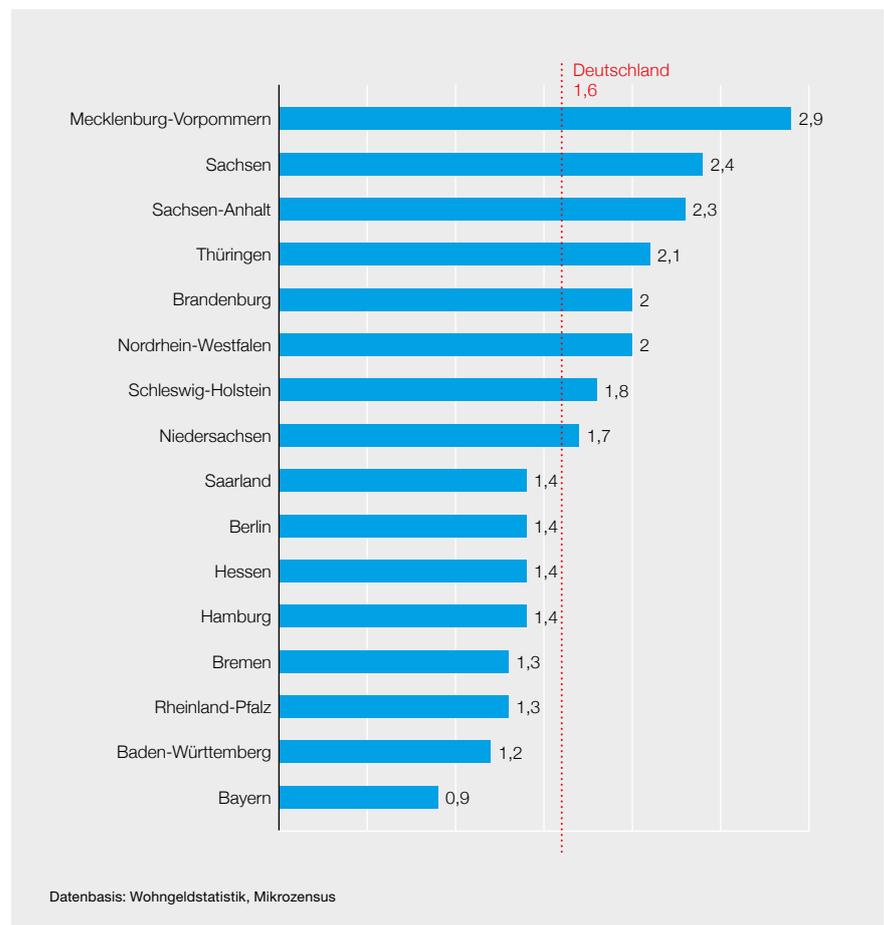
Bei der Wohngeldförderung existieren zwischen den einzelnen Bundesländern deutliche regionale Unterschiede. Den höchsten Anteil an Wohngeldhaus-

halten an allen Hauptwohnsitzhaushalten verzeichnete Mecklenburg-Vorpommern mit 2,9 %, gefolgt von allen anderen ostdeutschen Flächenländern. In Bayern war der Anteil der Wohngeldhaushalte an den Hauptwohnsitzhaushalten mit 0,9 % am niedrigsten. Auch in den übrigen südlichen Bundesländern und den Stadtstaaten erhielten Haushalte eher selten Wohngeld. ▶ Abb 5

Elterngeld

Das Elterngeld hilft, die wirtschaftliche Existenz von Familien nach der Geburt eines Kindes zu sichern, wenn die Eltern durch die Betreuung des Kindes ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken und daher Erwerbseinkommen ganz oder teilweise wegfällt. Mütter und

▶ Abb 5 Anteil der Wohngeldhaushalte an den Hauptwohnsitzhaushalten am Jahresende 2022 – in Prozent



Väter können sich hierbei entweder für Basiselterngeld oder ElterngeldPlus entscheiden oder auch beides kombinieren.

Den Eltern stehen gemeinsam insgesamt 14 Monate Basiselterngeld zu, wenn beide Elterngeld beantragen und mindestens einer nach der Geburt weniger Einkommen hat als vor der Geburt. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen. ElterngeldPlus können Eltern doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld: Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten ElterngeldPlus.

Durch die Regelungen zum Partnerschaftsbonus können Eltern außerdem jeweils zwei, drei oder vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate erhalten, wenn sie in diesem Zeitraum gleichzeitig in Teilzeit arbeiten. Alleinerziehende können bei wegfallendem Erwerbseinkommen sowohl die vollen 14 Monate Basiselterngeld in Anspruch nehmen als auch den Partnerschaftsbonus erhalten.

Die Höhe des Elterngeldes hängt vom durchschnittlich verfügbaren Erwerbseinkommen im Jahr vor der Geburt ab. Das Basiselterngeld beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1 800 Euro monatlich. Das Elterngeld erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 32 Stunden in der Woche arbeiten (höchstens 30 Stunden pro Woche bei Kindern, die vor dem 1. September 2021 geboren wurden). Bei einem vor der Geburt verfügbaren Einkommen in Höhe von 1 000 Euro bis 1 200 Euro beträgt das Basiselterngeld 67 % des Voreinkommens. Bei geringerem Einkommen steigt die Ersatzrate schrittweise auf bis zu 100 %. Bei höherem Einkommen sinkt die Ersatzrate auf bis zu 65 % (maximal 1 800 Euro). Je nach Familiensituation erhöht sich der Betrag um einen Geschwisterbonus und/oder einen Mehrlingszuschlag.

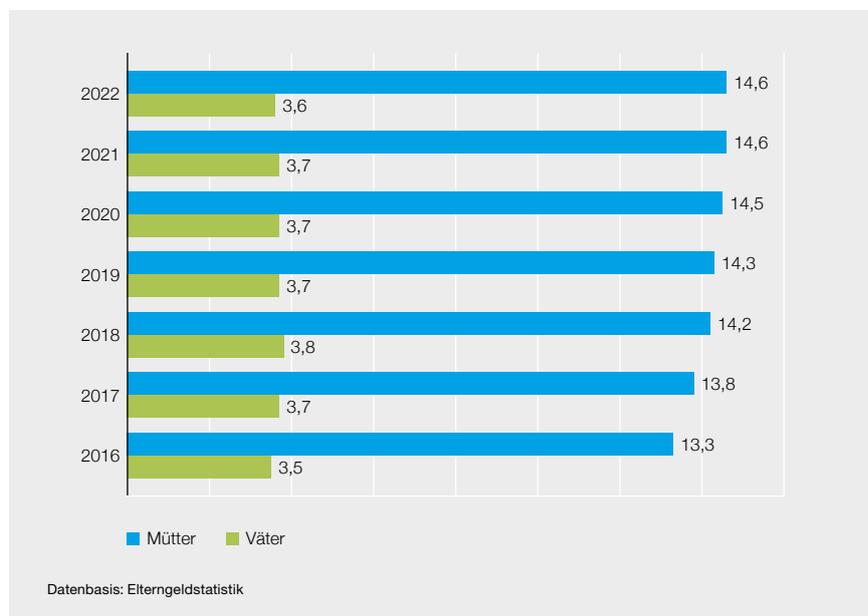
Mit den Regelungen zum ElterngeldPlus sollen insbesondere diejenigen Eltern begünstigt werden, die bereits während des Elterngeldbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen. Es beträgt monatlich maximal die Hälfte des Elterngeldes, das den Eltern bei vollständigem Wegfall des

► **Tab 2** Elterngeldbeziehende nach Ländern 2022

	Insgesamt	Väteranteil	Durchschnittliche Länge der geplanten Bezugsdauer in Monaten		Durchschnittliche Höhe des Elterngeldanspruchs insgesamt in Euro	
	Anzahl	in %	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Baden-Württemberg	258 627	28,3	14,9	3,2	11 035	3 880
Bayern	323 634	28,3	14,5	3,1	11 481	3 804
Berlin	85 305	27,7	13,3	5,0	10 773	4 854
Brandenburg	44 825	27,0	13,4	3,4	11 437	3 588
Bremen	15 084	21,5	14,5	4,8	8 965	4 177
Hamburg	45 335	27,3	13,5	4,0	11 752	4 533
Hessen	138 707	24,4	14,5	3,8	10 755	4 095
Mecklenburg-Vorpommern	26 729	25,1	13,4	3,5	10 690	3 499
Niedersachsen	182 786	24,5	15,1	3,6	10 371	3 784
Nordrhein-Westfalen	407 527	24,5	15,0	4,0	10 299	4 002
Rheinland-Pfalz	89 091	22,3	15,6	3,6	10 389	3 905
Saarland	18 826	20,8	14,7	3,6	10 182	3 799
Sachsen	77 238	30,2	14,0	3,4	11 022	3 483
Sachsen-Anhalt	35 468	24,9	13,8	3,5	10 187	3 419
Schleswig-Holstein	58 293	23,8	14,8	3,9	10 700	4 016
Thüringen	38 712	28,4	14,7	3,2	10 782	3 182
Deutschland	1 846 187	26,1	14,6	3,6	10 773	3 912

Datenbasis: Elterngeldstatistik

► **Abb 6** Durchschnittliche (geplante) Bezugsdauer von Elterngeld – in Monaten



Erwerbseinkommens nach der Geburt zustünde. Dementsprechend liegt der monatliche Anspruch auf ElterngeldPlus zwischen 150 und 900 Euro.

Im Jahr 2022 bezogen insgesamt 1,85 Millionen Mütter und Väter Elterngeld. Die hier dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf alle Leistungsbeziehenden,

die im betrachteten Berichtsjahr mindestens einen Monat Elterngeld bezogen haben.

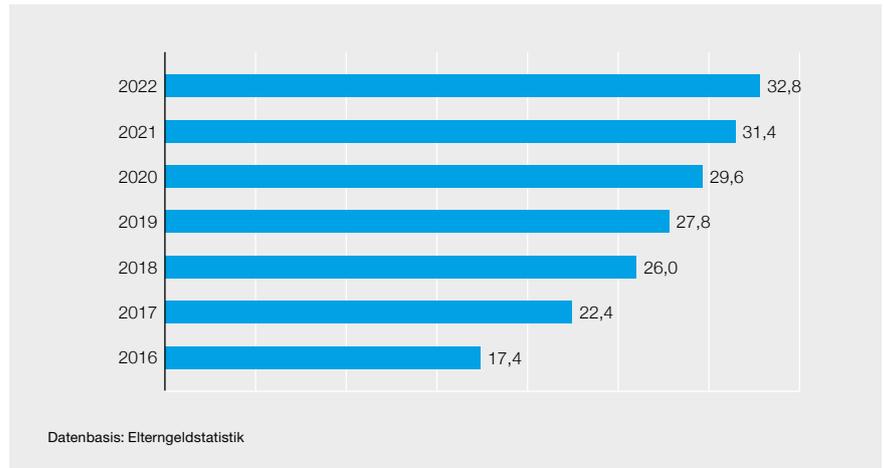
Das Elterngeld wurde deutlich häufiger an Mütter als an Väter ausbezahlt: Die 1,36 Millionen Empfängerinnen machten 73,9 % der Beziehenden aus. Der Anteil der Väter lag entsprechend bei 26,1 %. Allerdings steigt der Anteil der männlichen Elterngeldbeziehenden langsam aber stetig an: von 22,2 % im Jahr 2016 auf zuletzt 26,1 % im Jahr 2022. Den höchsten Väteranteil gab es 2022 in Sachsen mit 30,2 %, den niedrigsten im Saarland mit 20,8 %. [► Tab 2](#)

Deutschlandweit planten Väter im Schnitt 3,6 Monate für ihren Elterngeldbezug ein, Mütter hingegen bezogen mit durchschnittlich 14,6 Monaten deutlich länger Elterngeld als ihre Partner. Während die durchschnittliche Bezugsdauer der Frauen von 13,3 Monaten im Jahr 2016 auf 14,6 Monate im Jahr 2022 anstieg, verharrte die durchschnittliche Bezugsdauer der Väter bei Werten zwischen 3,5 und 3,8 Monaten. [► Abb 6](#)

Seit der Einführung von Elterngeld-Plus für ab Juli 2015 geborene Kinder steigt die Inanspruchnahme dieser Form des Elterngeldes stetig an. Im Jahr 2016 entschied sich etwas mehr als jede/jeder sechste Elterngeldbeziehende (17,4 %) für die damals noch neue Art der Leistung; im Jahr 2022 war es schon jede/jeder dritte (32,8 %). [► Abb 7](#)

Aufgrund der im Regelfall deutlich längeren Bezugsdauer ist der durchschnittliche Elterngeldanspruch insgesamt bei Frauen höher als bei Männern. Den Anspruch aller Bezugsmonate aufsummiert, haben Männer im Schnitt einen Elterngeldanspruch von 3 912 Euro. Frauen haben hingegen einen durchschnittlichen Elterngeldanspruch von 10 773 Euro. Bei der Höhe des durchschnittlichen monatlichen Elterngeldanspruchs zeigt sich ein umgekehrtes Bild: Aufgrund des höheren Anteils an Erwerbstätigkeit vor der Geburt und auch der im Schnitt höheren Einkommen ist der Anspruch je Bezugsmonat bei Männern mit 1 299 Euro deutlich höher als der monatliche Anspruch der Frauen mit 791 Euro. [► Abb 8](#)

► **Abb 7 Anteil der Beziehenden mit ElterngeldPlus – in Prozent**



► **Abb 8 Durchschnittlicher Elterngeldanspruch nach Geschlecht 2022 – in Euro**

